HStA Darmstadt E1M 83/2, S. 2

unfoliert

Nach 1716, Darmstadt

Zeitgenössischer hessen-darmstädtischer Archivvermerk.

2

Des kayser(lichen) Reichshofraths u(nd) Cam(m)er-Herrn, Maximiliani Ulrici, Grafens von Kaunitz, Abschickung nach Darmstatt weg(en) des Türcken-Kriegs betr(effend) 1716

HStA Darmstadt E1M 83/2, S. 3-6

1716 April 30, Wien

Brief Kaiser Karl VI. an Landgraf Ernst Ludwig von Hessen-Darmstadt. Der Kaiser weist Graf Maximilian Ulrich von Kaunitz als seinen Gesandten aus.

3

Karl der Sechste von GOTTES Gnaden, Erwehlter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs.

Durchleüchtig=hochgebohrener, lieber Oheimb und Fürst. Nachdem Wir ein Nothdurft zu seyn, befunden, dem hoch= und wohlgebohrnen, Unserm Reichs-Hofraht und Cammerern, auf des Reichs lieben getrewen Maximilian Ulrich Grafen von Kauniz, Erbherrn auf Austerliz, Hungarisch Brodt, Mährisch Bruss und groß Orzecha aufzutragen, bey d(e)r(o) L(ie)db(en) in Unseren und der Christenheit Angelegenheiten ein höchst nohtdringliches Anbringen zu thuen: So gesinnen Wir an dieselbe hiemit gnädigst, Sie wollen gemeltem Grafen von Kaunitz in seinem mündt=, oder schriftlichem Vortrag nicht allein gutwilliges Gehör und vollkommenen Glauben geben, sondern sich auch dergestalten darauf erklären, und in der That erweisen, gleich wir Unser gnädigstes Vertrauen zu d(e)r(o) L(ie)db(en) aus dero, der christlichen Ehr und Nahmen, Uns und der allgemeinen Wohlfahrt zuetragenden affection und Eifer gestellet ist, welches Wir gegen Sie jederzeit dancknehmig zu erkennen, unvergessen seyn werden. Und Wir verbleiben deroselben mit kay(serlichen) Gnaden und allem gu-

ten wohlbeygethan. Geben in Unser Statt Wien den

dreysigsten *Aprilis anno* Siebenzehen Hundert und Sechzehen, Unserer Reichen, des Römischen im fünften, des Hispanischen im dreyzehenden, des Hungar= und Böheimbischen aber im Sechsten.

Carl

St: Frid(rich)Carl G(raf) Schönborn B_[Bruchheim?] Vom

Ad mandatum Sac(rae) Caes(aris) Majestatis proprium. E F V Glandorff.

[Durchdruck von Seite 6] 5

6

[Siegel]

Dem Durchleüchtig=Hochgebornen Graft Ludwig, Landgraffen Zu Hessen, Fürsten zu Hirschfeld, Grafen zu Katzenelenbogen, Dietz, Ziegenheimb, Nidda, Schaumburg, Isenburg und Budingen, unserm lieben Oheimb und Fürsten.

[Unterschrift] pr(ä)s(entier)t: Darmbstatt den 15.^{ten} Aug(ust) 1716 N(ummer) 14.

HStA Darmstadt E1M 83/2, S. 5-8

7

Gelesen

D. 1598

Unsere freundliche Dienste und was Wir mehr Liebes und Gutes vermögen, zuvor, Durchlauch= tigster Fürst, Er(lauchter) geliebter Herr Vetter, Bruder und Gevatter,

Nachdem zeithero verlauten wollen, ob würden Kay(serliche) May(stät) den Grafen von Kaunitz an verschiedene fürst(liche) Höfe abschicken und durch denselben der Türkenhülffe halber besondere propositiones thun laßen, auf einige dabey vermuthen wollen, es mögte etwa über die von Reichs wegen verwilligende geld=prastationes noch auf ein besonderes adiuto an Mannschaft angetragen werden; alß haben Wir der Nothdurft zu seyn ermeßen aus dieser wichtigen Angelegenheit mit Ew(er) L(ieb)d(en) vorläuffige communication zu pflegen, mit dem fr(eundlichen) ersuche, Sie wolen geruhen dero hocherlauchte Gemüthsmeinung, weßen dieselbe auf den Fall, wenn etwa auf eine besondere Beyhülffe an Mannschaft angetragen werden solte, sich zu erklären, oder auf was Art dieselbe allenfalls dergleichen Ansinnen in declinieren gemeint seyn mögten, Unß in Ew(rer) vetterl(iche) Antwort zu eröfnen. Worbey Ew(er) L(ieb)d(er) Wir fr(eundl)l(ich) anheim stellen, ob dieselbe¹

Dero **Ew(re) vetterl(iche)** Antwort an Unsern Hoff-Raht und *Residenten* Ludollfen zu Frankfurst *address*iern zu laßen belieben wollen. Dero Wir übrigens zu Erweisung fr(eundlicher) Dienste stets willig und geflißen verbleiben, *Datum* Schlangenbad den 25. Jun(i) 1716.

Von Gottes Gnaden Johann Wilhelm, Her= zog zu Sachsen, Jül(i)ch, Kleve und Berg auch Engern und Westphalen Landgraff in Thüringen Marggraff zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Marck und Ravensberg, Graf zu Sayn und Witgenstein, Herr zu Ravenstein etc.

[Unterschrift]

Dienstwilliger l(iebde)r eüer Vetter Bruder Gevatter und deiner Johann Wilhelm H(er)z(og) Sachsen

_

¹ Marginalie: dieses ist den 7. May 1717. mit andern Registrandis in die Hof(ische) Registratur gegeben worden.

HStA Darmstadt E1M 83/2, S. 9

Eine Seite mit Siegel und Anrede an Ernst Ludwig vom 4. Mai 1717

[Siegel]

Dem Durchlauchtigsten Fürsten, Unserm freundlich geliebten Vetter, Bruder und Gevatter, Herrn Ernst Ludwigen, Land= grafen zu Heßen, Fürsten zu Herßfeld, grafen zu Katzenellnbogen, Dietz, Ziegenhayn, Nidda und Schaumburg etc.

Pr(ä)s(entiert): [**Unterschrift**], den 4 May, 1717.
Bruder Gevatt[...]
Johann Alli[...]

HStA Darmstadt E1M 83/2, S. 10-15

Nach 1716 August 15, Darmstadt

Entwurf einer Antwort des Landgrafen von Hessen-Darmstadt an den kaiserlichen Gesandten Kaunitz

Der unbekannte Verfasser schlägt vor, dem kaiserlichen Gesandten <u>Graf von Kaunitz</u> zu antworten, dass man wegen der Beschwerungen des letzten <u>Reichskrieges</u> nicht in der Lage sei, die geforderten 100 <u>Römermonate</u> als Beitrag für den Türkenkrieg zu zahlen, aber man nach Absprache auf dem <u>Oberrheinischen Kreistag</u> eventuell Truppen zur Verfügung stellen könne.

Der kayserliche Gesandte, <u>Graff von</u>

<u>Kauniz</u>, wäre *mes tenui voto*², auf seine

<u>Broposition</u>, wegen verlangender <u>Concurrentz</u> à 100 <u>Römer Monats</u>, und

zwar lieber an Geld, als Mannschaft,

zu dem bevorstehenden Türkenkrieg, dahin mündlich zu beantworten: Ihro hochfürst(liche) Durchl(aucht) hielten

sich durch die von Kayserlicher May(estät)

hierunter in des Herrn Graffen

_

² D.h. Meiner geringen Meinung nach

Persohn, an Sie beschehene eigene Abschickung besonders beehret, und wünschben nichts mehrers, als daß Sie, nach der, Ihre Kayser(liche) May(estät) den lezten Krieg über sowohl mit Zahlung zwey completer Supernumerari-Regimenter, als in viele andern Wege hoffentlich zu aller= gnädigstem Vergnügen bezeigter aller unterthänigsten devotion, auf vor dießes Mahl in dem Stande

11

wäre, dem an Sie auf eine Geldconcurrentz von 100 Römer Monathen beschehenem allergnädigsten Ansinnen, so gleich zugeleben und völlige Satisfaction zu geben. Nachdeme aber sowohl dero Unterthanen, durch sie in dem lezten schwehren Reichskrieg per omnes Species erlittenn Trangsaalen, dergestalt enervirt worden, daß sie sich dardurch bewogen befunden, ihren zu ihrer nöthigen respiration, ein considerabl[es] an der sunst gewöhnlichen, und zu dergleichen Public-Beyträgen destinirter Contribution, nachzulassen, Ihre Cameral revenues³ auf dergestalt geschwächt wären, daß sie damit ebenso wenig auslangen könten, und endlich alles was nur von allen Seiten einzubringen zu ohnumbgänglicher wieder Auffbauung dero in vorigem Jahr ab-

12

gebrandt= und in die Asche gelegten fürstl(ichen) Schloßes, höchstens von Nöthen hätten. So bliebe Ihro nichts übrig, als in Entstehung baarer Mittel, das Ihrige mit einem Ihrer Lande jezigem Zustand *proportionirt*= und erträglichem *quanto* an Mannschaft beyzutragen, inmassen Sie

³ D.h. die darmstädtischen Einkünfte, der Haushalt.

dann auf solches, und daß auf den würcklichen Ausbruch des Türken Kriegs, Sie dem guten *Exempel* der Ihro vorsizenden Ständen darunter nach eusserstem Kräften nachfolgen wolten, bereits vor einigen Monathen in *Comitys* von selbst anzeigen und *declariren* lassen.

Gleichwie Sie aber so wenig jetzt als damals *ratione modi et quanti* der Mannschafts=*Concurrentz* sich eher zu etwas gewisses anerklähren könten, als biß bey bevorstehenden Ober Rheinischen Crayß *Convent* für, derist richtig gestellt seyn würde,

ob derselbe das *onus*⁴ der Besazung Maynz noch ferner über sich behalten, oder an dessen statt lieber Ihro Kayser(liche) May(estät) mit einem do enehrern quanto an Trouppen, nach Proposition anderer Reichs Creyße, und Stände, an Hand zu geben, gut finden sollten. Also würden hoffentlich Ihro Kayser(liche) May(estät) nicht in Ohngnaden vermercken, wann Sie ausser der beritts fest gestelten quaest[io] an sich der Zeit noch ratione quanti militaris, mit einer determinaten Erklährung nicht heraus halten könten, sondern dieselbe biß zu nächst angehendem Crayß Convent differiren müsten: Sie wollten aber als dann, in conformitat obgedachter in Ihrem Comitial Voto bereits gethaner declaration, sich also vernehmen lassen, daß Ihro Kayser(liche) May(estät) damit allergnädigst würden zu frieden seyn, und die continuation dero,

Ihr, und Ihrer Durchlauchtigsten Erzhauß beständig zutragender aller *devot*ester Ergebenheit, daraus 13

⁴ D.h. Last, Bürde

in der That abnehmen können.

HStA Darmstadt E1M 83/2, S. 16-19

1716 Juli 24, Kassel

Brief, vermutlich von dem Gesandten Heinrich Richard Freiherr von Hagen an Landgraf Ernst Ludwig von Hessen-Darmstadt

Der Gesandte berichtet über den Besuch des kaiserlichen Gesandten Kaunitz in Kassel und dessen Forderung von 100 Römermonat als Beitrag für den Türkenkrieg. Bisher habe Kaunitz jedoch nur eine hinhaltende Antwort erhalten, sodass Hagen versichert weitere Einzelheiten möglichst schnell in Erfahrung zu bringen.

16

Monsieur et très honoré Patron

Je n'eus hier l'honneur de la vôtre en date de Darmstad du 20. de ce mois. Pour satisfaire aux ordres de notre **fme** Maître, je me suis d'abord informé autant qu'il m'a êté possible touchant la réponse qu'on a donnée ici à l'envoyé de l'Empereur sur sa proposition à l'égard des subsides contre les Turcs. Tout ce que j'en ai pu découvrir consiste en ce que Monsieur le Comte de Kaunitz a demandé cent Römer Monath sur quoy on doit, luy avoir donné une réponse fort obligeante mais dilatoire sçavoir: qu'on tachervit de témoigner à

17

Sa Majesté Imperiale reellement et de fait à quel point on prennoit à coeur les conjonctures presentes par rapport à la guerre prochaine avec les Turcs; et comme tous les états de l'Empirie devoient concourir à seconder les intérêts de la Majesté et du Corps Germanique dans une occurrence de cette nature, on servit tous des efforts pour y contribuer à proportion de l'étendue de ce paye cy et de ce qu'il pourrait fournir dans une occasion aussi importante. Entre ici et le départ de l'ordinaire de demain, j'en sçaurai peutêtre des particularités plus precises, que je ne manquerai pas de vous commun-

niquer tout d'abord, Monsigneur le Landgrave n'étant pas en ville, dont on attend le retour demain au soir. Je compté de rester encore ici huit jours à peu pres. Au reste je suis avec une passion et attachement sans fin. Monsieur et tres-honoré Patron

Casselé le 24. juillet vôtre tres-humble et tres-entre cinq et six heures de soir obeissant serviteur Hein(rich)

J'ai payé la Staffette d'ici jusque à Giessen

19

HStA Darmstadt E1M 83/2, S. 20-25

Nach 1716 August 15, Darmstadt.

Protokoll (?) des Vortrags des kaiserlichen Gesandten Kaunitz an Landgraf Ernst Ludwig von Hessen-Darmstadt

Der kaiserliche Gesandte wirft dem <u>Corpus Evangelicorum</u> vor, unter dem Deckmantel der Religion die kaiserlichen Rechte und die freien Voten seiner protestantischen Mitstände beschneiden zu wollen. Der Kaiser werde mit allen Mitteln die Reichsverfassung gegen diese Angriffe verteidigen und bitte den Landgrafen wie andere mindermächtige protestantische Reichsstände ihn dabei aus eigenem Interesse auf dem Reichstag zu unterstützen.

20

Weilen nun aber die bisherige Betragung

vorged(achte)r A(ugsburgischer) C(onfessions) Verwandte Gesandten fast nichts

moderates mehr hoffen "eher aber besorgen

läßet, daß sie die Sachen auf eine Separation

ankom(m)en laßen wollen, und das ganze Reichs-

wesen, zu Nachtheil der publici, in mehrern

Verwickelung zu sezen; als haben Se(ine)

K(ayserliche) M(ayestät) aus Reichs vätter(liche)r Vorsorge, vor

gut angesehen, denen vornehmsten A(ugsburgischen) C(onfessions)

Verwandten Fürsten, der Sachen Wichtigkeit vor-

zustellen, und, wie vor- und eingreifflich

man sich eine zeithers, an Seiten der A(ugsburgischen) C(onfessions)

Verw(andten) Gesandten gegen Kay(serliche) May(estät) und

Ihre jura erwießen habe, darüber dann

billig Ursach, sich höflichen zu beschwehren

gegeben worden.

Ich nehme die Freyheit S(eine)r Durch(laucht) zu demütig(lich) zu führen, daß wann nicht bald nach würcklich eine Anderung in **vorged(achte)r**⁵ Gesamten *conduite* erfolgen sollte, S(eine) K(ayserliche) M(ayestät) nicht zu verdencken seyn werden, wenn Sie mit dergleichen, die kay(serliche) *Authorität* und *Respect* so sehr *ladi*renden **beüthen**, aus dem Reichs-Tag nichts mehr zu thun haben, noch gutes Vertrauen zu denen, welche

21

derg(leiche) consilia approbiren, sezen noch bezeigen könten. Man giebt demnach S(eine)r Durch(laucht) und jeden A(ugsburgischen) C(onfessions) Verw(andten) über zu bedenken, ob an solchen Unordnungen in dem Vatterland, und daß der K(ayserlichen) M(ayestät) Authorität und deren Respect, Ihnen Ständen, und denen Rechten zu Hülff, dardurch ganz entkräftet, mithin solche nach und nach andern mächtigern Mit-Ständen, zu Gewalt oder über Macht überlaßen werden, und seyn demnach leicht zu begreiffen, wie gefährlich denen Mit-Ständen vorkom(m)en solte, wann durch die neüe vorgenom(m)ene vota communia⁶ die libertas votandi vor der potentiorum Regensburg(ischer) Gesandten solten eingeschränkt werden. Daß die Sorg S(eine)r Kay(serlichen) May(estä)t jederzeit das vornehmste Absehen gewesen seyn, die Erhaltung des Ruhe-Standtes im Reich, welches ir auf erwiesen in den geführten Beschwerden

Der A<u>(ugsburgischen)</u> C<u>(onfessions)</u> Verwa(ndte) Gesandschaften zu Regensburg, welche, wir es kündig, und

22

die *facta* zeigen, mit vielen zudringlichkeiten gleich anfangs in Kay(serliche) M(ayestät) gesezet, daß solche endlich bewogen und genöthiget worden, unter dem 12^{ten} *April* vorigen

gegen Chur-Mainz

⁵ Bereits Seite vorher. Vorgenannter/vorgedragener(?)

⁶ D.h. Abstimmung innerhalb des <u>Corpus Evangelicorum</u>

Jahrs das Commissions-Decret, an die Reichs-Versam(m)lung⁷ ergehen zu laßen, in welchem dieße seitherige Irregularitäten und Eingriff in die K(ayserliche) allerhöchste Jura, geahndet werden müßen, weilen die Gesandtschaften, sub nomine corporis & titulo religionis, in gedachte allerhöchste Gerechtsame einzugreiffen sich angemaßet haben: Daraus dann noch mehr Sachen gegen die K(ayserliche) *Principal-Com(m)iss(ion)*⁸ alß auch durch Schriften und Verstellungen, welche den Ruhestand des gesamten Reichs stöhren, und den gebührenden höchsten Respect des Oberheupts, auf eine unzuläßige Weise verlezen, darüber Ihro K(ayserliche) M(ayestät) voll u⁹rsach gehabt hätten, gegen dergleichen Wiedersezlichkeit mit behörigem Nachtruck, Reichs-Satzungsmäßig zu verfahren. Es haben aber Solche, dero billig-

mäßige Empfindlichkeit der allgemeinen Ruhe und Wohlstand des Röm(ischen) Reichs nachzusezen die Überwindung gefaßet, und ein und andere Mittel dazu angewendet, so aller Reichs kündig, und verdrüßlich wäre weiter anzuführen.

Aus diesen und anderen Betrachtungen, können S(eine) K(ayserliche) M(ayestät) Selbst fast
nicht glauben, daß denen A(ugsburgischen) C(onfessions) Verw(andten)
Fürsten und Ständen, derg(leichen) Facta
mit ihren Umbständen, und gefährlich(en)
Folgerungen genugsam vorgestellet
werden; Anerwogen, daß ja sonst
nicht möglich fallen würde, zu solchen
Dingen die Hand zu bieten, wordurch
das Kay(sertum) allerfähste Ambt und Ansehen,
vermittelts welche dab(ei) die übrige Stände
gegen die potentiones geschäzet und
erhalten werden, in einen continuirlich(en)

⁷ D.h. der Reichstag.

⁸ D.h. die Vertretung des Kaisers im Reichstag, die diesem vorsitzt.

 $^{^9}$ Übergeschriebenes c

Streit mit den <u>Corpore A(ugsburgischer) C(onfession)</u> gesezet, ein <u>Dominat</u> eines Mit-Standes über den andern eingeführet, die <u>Forma</u> <u>Comitiorum</u> umbgekehret, <u>libertas</u>

24

votandi der Singulorum restringiret, und unter der Arth einer voti communis untergestreket, auf allenthalben der Weg zum Umbsturz deßen, was den nexum Imperii noch zusam(m)en hält, gebahnet würde.

Kay(serliche) May(estät) hätten alßo vor gut befunden, dießes alles Reichsvätter(lich) zu verwarnen, mit hinzugefügter gnäd(ig)str Erinnerung, sich nicht so facit in approbirung dergleichen weithin eingehender Dingen zu erweißen, oder Ihre Gesandtschaften gleichsam dem nutui ein oder deren andern ex potentioribus zu untergeben, zumahl aber diejenige fern von sich zu halten, welche unter dem Deck-Mantel der Religion bey ihnen ein Mißtrauen gegen Ihr höchstes Oberhaupt zu erwecken, sich unterstehen würden, indem endlich ihre kay(serliche) May(estät) wohl wißen, worzu Sie Ihre beschwohren Wahl-Capitulation

25

wegen durchgehender gleicher *administration* der *Justiz*, ohne Unterscheid derer *Religion*en anweise, solches auch in allen, was an Sie gebracht worden, verhoffentlich bezeiget hätten, und nach ferner zu bezeigen Ihre groste Sorgfalt seyn laßen werden.

HStA Darmstadt E1M 83/2, S. 26-27

Rekreditiv (Beglaubigungsschreiben)

26

[Siegel]

Allerdurchlauchtigste etc. waß Er(würdige) Kayser(liche) Mayest(ät) in deroselben aus der Christenheit Angelegenheiten, dero Reichshofr(a)th und Cammerherren Maximilian Ullich Grafen von Kauniz Erbherrn auff Austerlitz hungarisch Brodt Mährisch Bruß und Guß Orzeche bey [Unßer]¹⁰ an her bringen allerg(nä)d(ig)st aufgetragen, solches hat derselbe Vermittelst Übereichung Ew(er) Kayser(liche) May(estä)ht allerg(nä)d(ig)st(en) Schreibens Am 30 Apr(il) dieses Jahres¹¹ mit besonderr Dexterität auch gerichts. Gleich wie ich mich nun derauf dergestalt hirwiederumb erklähret und vernehmen laßen, wie Ew(er) Kayser(liche) May(estä)th derselbe allerunthe(rthänigst) zu referieren übernommen. So beziehe

27

mich derauff in aller U(n)d(er)th(äni)gkeit, nur thu^er damit
Ew(er) Kayser(liche) May(estä)ht dem
allwaltenden Machtschutz
Gottes zu allen [ferner] selbstwehlenden¹² allerhöchsten
Kayser(lichen) wohlergehen, und Ver-

¹⁰ Gestrichen, darüber geschrieben "**Mein**_

¹¹ Kolumne: und bey gefügten mündlichen Vortrag

¹² Gestrichen: Pas

gnügen mich aber und mein Hauß dero Beharlichen Kayserlichen Hulde u(nd) Gnaden empfehlen. Darmstadt () 15. Aug(ust) _

An Ihro kayser(liche) May(estä)ht